

## „Anti-Spam-Gesetz“

Fernmeldegesetz 1. April 2007  
(Art. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG)

Damit erfüllen Sie die gesetzlichen Vorschriften:

- Der Absender muss ersichtlich und erreichbar sein.
- Der Empfänger muss zugestimmt haben Informationen per E-Mail zu erhalten, wovon eigene Kunden ausgenommen sind.  
(Inwieweit diese Einwilligung geht, ist nicht definiert: Ist die Abgabe der persönlichen Visitenkarte mit E-Mail Adresse an einer Messe ein Einverständnis für den Erhalt von Angeboten per E-Mail?)
- Funktioneller Abmelde-Link muss vorhanden sein.
- Die Erlaubnis muss zuvor eingeholt worden sein. (Conformed opt-in)  
(Dies ist auch in den AGB zu handhaben indem man den Kunden darauf aufmerksam macht, dass wir seine Adresse für „interne“ Werbezwecke benutzen. AGB muss er bei jedem Kauf bestätigen, meist werden diese aber nicht so genau gelesen!)